

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Vorlagen Nr.

Fassung vom:

10.10.2022 14:33

273/2022

Beratungsergebnis:

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Ausschuss für Stadtentwicklung	20.10.2022						
Rat	26.10.2022						

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 90.2 "AirportPark FMO - östliche Erweiterung" hier:

- I. Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB
- II. Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB
- III. Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 BauGB

Beschlussvorschlag:

I. Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahme mit abwägungsrelevantem Inhalt abgegeben worden ist.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahme mit abwägungsrelevanten Inhalten abgegeben worden ist.

II. Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB

Es wird festgestellt, dass folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt abgegeben haben.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

1. Stellungnahme des Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt) vom 16.09.2020

Stellungnahme

Um zu vermeiden, dass die im und am Bebauungsplangebiet angrenzenden Gehölzbestände durch die 2 m hohe Geländeaufschüttung durch Lager- oder Ranzertätigkeiten beeinträchtigt werden wird angeregt Festsetzungen zu treffen, die den Schutz des Kronentrauf- und Wurzelbereiches der Gehölze sichern.

Ich weise darauf hin, dass der zukünftige Gewässerausbau bereits in der erteilten wasserrechtlichen Genehmigung als Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt wurden. In der Eingriffsbilanzierung sollte daher der Genehmigungsstand sowohl als Ausgangs- als auch Planzustand mit 4 Wertpunkten bilanziert werden.

Es wird angeregt die Ausgleichsmaßnahmen möglichst zeitnah zum Eingriff vorzunehmen.

Artenschutzrechtliche Belange

Die abschließende Umsetzung und Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen für Gartenrotschwanz (Herstellung eines Habitats für 2 Brutpaare inkl. 6 Nisthilfen) und Fledermäuse (10 Kästen, Sicherung von Altbäumen) sind bei der unteren Naturschutzbehörde noch nicht nachgewiesen. Ich weise darauf hin, dass diese Maßnahmen vor Rechtskraft des Bebauungsplanes funktionsfähig und rechtlich gesichert sein müssen. Bauvorbereitende Tätigkeiten, die zur Entfernung der Vegetation an den Hofstellen führen, sind erst nach erfolgtem Nachweis zulässig.

Zur Erfüllung der Dokumentationspflicht nach § 34 LNatSchG ist für jede dieser CEF-Maßnahmen ein ausgefülltes Formblatt „Maßnahme zum Schutz von Natur und Landschaft“ inklusive einer Karte der genauen Standorte und einer Fotodokumentation im nächsten Verfahrensschritt beizufügen.

Die Größe des Untersuchungsgebiets in der Artenschutzprüfung (ASP I von Fröhlich & Sporbeck, 08.04.2020) entspricht nicht den Vorgaben des Methodenhandbuchs (MKULNV NRW 2017). Üblicherweise sind zusätzlich zum Plangebiet alle

Abwägung

Die im Vorentwurf des B-Planes festgesetzte OKFF-Mindesthöhe konnte im Zuge weitergehender wasserwirtschaftlicher Ermittlungen zur Bestimmung von Versickerungsanforderungen um 0,6 m bis 1,1 m reduziert werden. Dennoch bleiben Geländeanfüllungen zur Erreichung der neu festgelegten Mindesthöhen erforderlich. Die relevanten Baumbestände befinden sich entweder außerhalb des Plangeltungsbereiches oder linear angeordnet innerhalb eines 5 m breiten Streifens, der bislang als Pflanzgebiet entlang der Straße Hüttruper Heide festgesetzt war. Zu dessen Schutz wird die Festsetzung in eine kombinierte Pflanz- und Erhaltungsgebotsfestsetzung geändert. Der Baugrenzenabstand von 5 m zu dieser Festsetzung gewährleistet einen ausreichenden Abstand. Sollten die Bäume einen Kronendurchmesser von über 10 m erreichen, sind evtl. leichte Rückschnitte möglich. Bei den Gehölzstrukturen, die forstrechtlich als Wald einzustufen sind, wird der Baugrenzenabstand zusätzlich um 1 m erhöht.

Die Anregungen zu Ausgleichsmaßnahmen werden berücksichtigt. Die Berechnung im Umweltbericht erfährt eine entsprechende Anpassung.

Artenschutzrechtliche Belange

Die Hinweise zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen im Zusammenhang mit dem bereits erfolgten Gebäudeabriss werden zur Kenntnis genommen und an den Flächeneigentümer weitergeleitet. Die daraus resultierenden Handlungserfordernisse sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Die Anmerkungen zur vorliegenden Artenschutzprüfung werden berücksichtigt und der Offenlegung eine diesbezüglich ergänzte Berichtsversion beigelegt.

Habitate um das Plangebiet in einem Puffer von 500 m Breite zu berücksichtigen. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Die Abschichtung des Artenspektrums in der Artenschutzprüfung ist fachlich nicht nachvollziehbar. Es wird auf die Datenrecherche verwiesen, die jedoch folgende Lücken ausweist. Aktuelle Kartierungsdaten der Biologischen Station Kreis Steinfurt aus 2019 in Bezug auf Brutvogel wurden bei der Recherche vorhandener Daten nicht berücksichtigt. Die Brutvogelkartierung im Jahr 2017 der Biostation von der angrenzenden Fläche (8-Plan 90 13) umfasste nur ausgewählte Arten des Programms „Leitbetriebe - Biodiversität“ Die beiden Artenschutzprüfungen zu den Abbruchvorhaben der Hofstellen (Rurale 2018 a, b) erfolgten nicht auf der Grundlage umfassender Kartierungen, sondern von Potenzialabschätzungen im Rahmen von Gebäudekontrollen außerhalb der üblichen Erfassungszeiträume (Oktober 2018).

Zudem wird in der Einleitung auf Lebensraumpotenzial für Amphibien hingewiesen. Diese Tiergruppe wird im Folgenden aber nicht weiter behandelt.

Aus diesen Grundlagen wird eine Tabelle auf Seite 18 abgeleitet, die nur noch eine sehr begrenzte Auswahl an potenziellen Vogelarten benennt und zudem für die meisten dieser Arten den Status eines Nahrungsgasts festlegt. Bei den Fledermäusen werden keine potenziellen Flugstraßen berücksichtigt. Eine Begründung für alle diese Festlegungen fehlt. Die Ausführungen in Kapitel 6 zum zu berücksichtigen Artenspektrum sind damit unzureichend. Die recherchierten Grundlagendaten sind daher um eine Worst-Case-Analyse für diejenigen Arten zu ergänzen die nicht über vorliegende aktuelle Kartierungsdaten abgedeckt sind. Diese Analyse ist nachvollziehbar darzustellen und Ausschlüsse von Arten sind zu begründen.

Ich bitte um Überprüfung dieser Angaben und Ergänzung der Artenschutzprüfung zum nächsten Verfahrensschritt.

[illegible]

hafenbezuges wurde als Ansiedlungskatalog mit dem Ziel, den Flughafenstandort durch benachbarte Gewerbeansiedlungen zu stärken und besonders solche Unternehmen zu binden, die unter wirtschaftlichen Aspekten auf die Nähe zum Flughafen angewiesen sind, aufgestellt. Damit soll der AirportPark FMO eine Ergänzungsfunktion in der gewerblichen Entwicklung der Region und keine Konkurrenz zu dieser darstellen. Bei allen Ansiedlungsentscheidungen soll an dem unmittelbaren räumlichen und nutzungsstrukturellen Bezug zum Flughafen und festgehalten werden. Hinsichtlich der konkreten Festsetzungen im SO2-Typ 1-Gebiet weisen wir auf folgenden Sachverhalt hin: Im SO2-Typ1-Gebiet sollen Gewerbebetriebe nach § 8 BauNVO Abs. 2 Nr. 1-3 allgemein zulässig sein. Einzelhandelsbetriebe sind in dem Nutzungskatalog des § 8 BauNVO zwar nicht ausdrücklich erwähnt, als Gewerbebetriebe aller Art sind sie dort jedoch allgemein zulässig. Einschränkungen unterliegen Einzelhandelsnutzungen in Gewerbegebieten nur insoweit, als dort keine Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren angesiedelt werden können, die nach § 11 Abs. 3 BauNVO Kern- oder Sondergebieten zugewiesen sind (vgl. Kuschnerus, Der Standortgerechte Einzelhandel). Im Rahmen der gewählten Festsetzungen wäre also auch die Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes – sofern die Flughafenaffinität gegeben ist – möglich. Wir regen daher an zu prüfen, ob eine Feinsteuerung in Bezug auf den Einzelhandel zielführend sein kann.	Eine Ansiedlung von eigenständigen Einzelhandelsbetrieben ist an dieser Stelle des Stadtgebietes nicht vorgesehen, um Störungen der bestehenden Einzelhandelsstrukturen der Stadt Greven und der Nachbargemeinde zu vermeiden. Deshalb wird der Anregung entsprochen und die Festsetzung 1.2.1. (SO2/Typ 1) weitergehend reglementiert.
Beschlussvorschlag Der Anregung wird entsprochen.	
4. Stellungnahme des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. Kreisverband Steinfurt vom 17.09.2020	
Stellungnahme Nach Rücksprache mit dem landwirtschaftlichen Ortsverband Greven wie folgt eine Stellungnahme abgegeben:	Abwägung Der Anregung des TÖB wird bereits entsprochen. Die Flächeninanspruchnahme erfolgt nur in dem Umfang der bereits bestehenden Nachfrage nach

Es handelt sich bei den überplanten Flächen um landwirtschaftliche Nutzflächen, auf die die Landwirtschaft grundsätzlich angewiesen ist. Diese Flächen werden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und fehlen den Landwirten dann wiederum in der Bewirtschaftung. Zwar ist dem landwirtschaftlichen Ortsverband Greven bewusst, dass ein immer größerer Flächenbedarf der Stadt Greven und insbesondere des FMO besteht, aber auch die Landwirtschaft steht immer mehr unter erheblichen Flächen- und Druck. Daher soll angeregt werden, dass zukünftig so flächenschonend wie möglich „überplant“ werden sollte.	Gewerbeflächen im unmittelbaren Umfeld des Flughafens. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches weisen eine teils ungünstige Lage mit ackerbaulich suboptimalem Zuschnitt auf. Eine unmittelbare Hofnähe ist nicht gegeben. Teile der Flächen liegen als ehemalige Wohnplätze / Hofstellen brach und können nach Beseitigung der baulichen Anlagen neuen baulichen Nutzungen zugeführt werden. Angesichts der besonderen Standorteigenschaften für flughafenaffines Gewerbe soll der Sondergebietsnutzung hier der Vorzug vor einer landwirtschaftlichen Verwertung eingeräumt werden.
Beschlussvorschlag Der Anregung wird entsprochen.	
5. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 10.09.2020	
Stellungnahme dem o. g. Planvorhaben stehen landwirtschaftlichen / agrarstrukturellen Bedenken entgegen. Durch das Vorhaben werden rund 12,8 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant. Bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen behalte ich mir ausdrücklich Bedenken vor. Der Planung nach muss ein Defizit von 243.071 Wertpunkten ausgeglichen werden. Konkrete Angaben wo und in welcher Form dieser Ausgleich platziert werden soll, fehlen in der Begründung. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird gefordert, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu einer weiteren Schwächung der Agrarstruktur durch Entzug von Flächen für die Lebensmittelerzeugung (z.B. durch Aufforstung oder Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) führen. Möglichkeiten bestehen in der ökologischen Aufwertung bereits vorhandener Biotopstrukturen, z.B. im Wald, oder auch durch Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern, die als Umsetzungsfahrplan-Maßnahmen nach EU-WRRL durchgeführt werden.	Abwägung Mit der exakteren Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft im Zuge der Entwurfserstellung können nun auch die konkreten Kompensationsmaßnahmen benannt werden. Der Anregung zur Durchführung von Maßnahmen an Fließgewässern wird bereits innerhalb des Geltungsbereiches durch intensive Umgestaltung und Aufwertung des vorhandenen Wasserlaufes entsprochen. Als weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangeltungsbereiches werden folgende vorgesehen: Gewässeraufwertungen an der Vechte, Anlegung von Extensiv-Grünland (incl. Kleingewässer) in Lienen und Waldumwandlung in Hörstel.
Beschlussvorschlag Der Anregung wird entsprochen.	

6. Stellungnahme der Telekom vom 07.09.2020

Stellungnahme

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 90.2 „AirportPark FMO – östliche Erweiterung“ bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt.

Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters be-

Abwägung

Die Hinweise zu Telekommunikationslinien werden zur Kenntnis genommen.

steht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>

Für die zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Zur Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im und außerhalb des Plangebietes erforderlich.

Beschlussvorschlag Die Hinweise zu Telekommunikationslinien werden zur Kenntnis genommen.	
7. Stellungnahme vom Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 03.09.2020	
Stellungnahme das hier in Rede stehende Plangebiet befindet sich über 650 m von der Bundesautobahn (BAB) A1 entfernt. Belange der BAB sind daher nicht betroffen, somit bestehen seitens der Autobahnniederlassung Hamm gegen die o.g. Bauleitplanverfahren keine Bedenken. Trotz der Nähe zum FMO und der damit verbundenen Lärmbelastung, weise ich vorsorglich darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung entlang der Autobahn A1 geltend gemacht werden können.	Abwägung Die Hinweise zu Emissionen der BAB A 1 werden zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag Die Hinweise zu Emissionen der BAB A 1 werden zur Kenntnis genommen.	
8. Stellungnahme der deutschen Flugsicherung vom 26.08.2020	
Stellungnahme das Plangebiet liegt in der Nähe unserer Radaranlage Münster/Osnabrück. Durch die geringe Entfernung zu der Radaranlage werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt. Alle Gebäude im Planungsgebiet müssen zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen und Gebäudeeckkoordinaten der zuständigen Luftfahrtbehörde vorgelegt werden. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Abwägung Die Hinweise zu Flugsicherungsaspekten werden zur Kenntnis genommen. In der Planzeichnung des B-Planes wird auf den Sachverhalt verwiesen.
Beschlussvorschlag Die Hinweise zu Flugsicherungsaspekten werden zur Kenntnis genommen.	
9. Stellungnahme der BezReg MS – Dez. 26 – Luftverkehr vom 21.08.2020	
Stellungnahme	Abwägung

zu ihren Anfragen teile ich mit, dass aus luftrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Planungen vorgetragen werden. Folgendes noch zu Ihrer Information, im konkreten Bauverfahren müssen Sie für jede Baumaßnahme das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung beteiligen. Zudem rege ich an, gemeinsam mit der Deutschen Flugsicherung in Langen ein sog. Bauhöhenplan nach § 13 LuftVG zu erstellen.	Der Hinweis zum Erfordernis der Beteiligung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherheit im Rahmen von Bauantragverfahren wird zur Kenntnis genommen. Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen Angebotsplan handelt, kann derzeit die Höhenentwicklung der späteren baulichen Anlagen nicht bestimmt werden. Der Bebauungsplan sieht vor, höhere bauliche Anlagen als im bisherigen Umfeld vorgesehen, nur mit einem größeren Abstand zum Flughafen zu ermöglichen. Die tatsächliche Höhenentwicklung soll in Abstimmung des jeweiligen Vorhabenträgers mit der Genehmigungsbehörde bestimmt und ggf. begrenzt werden. Eine Änderung des B-Planes ist nicht erforderlich.
Beschlussvorschlag Der Hinweis zum Erfordernis der Beteiligung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherheit im Rahmen von Bauantragverfahren wird zur Kenntnis genommen.	
10. Stellungnahme von Vodafone vom 21.08.2020	
Stellungnahme In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der: Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG) Der Leitungsbestand der Unitymedia und Vodafone Kabeldeutschland müssen separat angefragt werden. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Vodafone für die Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen kann. Die Trassen können unter folgenden Adressen angefragt werden Unitymedia: planauskunft@unitymedia.de Kabel Deutschland: koordinationsanfragen.de@vodafone.com	Abwägung Die Hinweise zu Kabeln / Leitungen werden zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag Die Hinweise zu Kabeln / Leitungen werden zur Kenntnis genommen.	
11. Stellungnahme der Stadt Telgte vom 25.08.2020	
Stellungnahme von Seiten der Stadt Telgte werden keine Bedenken im Beteiligungsverfahren vorgetragen, sofern	Abwägung Die Zweckbestimmung des Sondergebietes beinhaltet den unmittelbaren Flughafenbezug. Der Hinweis wird insofern zur Kenntnis genommen.

mit der Planung flughafenaffine Nutzungen realisiert werden.	
Beschlussvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
12. Stellungnahme der Stadt Osnabrück vom 25.09.2020	
Stellungnahme vielen Dank für Ihre Schreiben zu den o.g. Bauleitplanverfahren, in denen Sie die Stadt Osnabrück um Stellungnahme bitten. Anlass der Planverfahren ist die geplante Entwicklung weiterer gewerblicher Flächenpotentiale im Bereich des AirportParks FMO. Beabsichtigt ist eine „Angebotsplanung“ bei einer „kontinuierlichen Nachfragesituation“ an größeren Gewerbeflächen im Hinblick auf noch nicht konkret geplante Vorhaben. Das bestehende Dienstleistungs- und Gewerbezentrum des AirportParks FMO wird aufgrund der Vermarktungslage als weitgehend abgeschlossen beschrieben. Der Bereich o.g. Bauleitplanverfahren umfasst eine Fläche von 14,73 ha. Vorgesehen ist eine Modifizierung der ursprünglichen Zielsetzungen zum AirportPark mit der Schaffung einer größeren Breite von Ansiedlungsmöglichkeiten. Außerhalb einer „Kernzone“ mit Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden sollen auch andere betriebliche Strukturen zugelassen werden. Bei allen Bauleitplänen und Ansiedlungsentscheidungen soll an dem unmittelbaren räumlichen und nutzungsstrukturellen Bezug zum Flughafen festgehalten werden. Sofern auch weiterhin ein Flughafenbezug der Gewerbeansiedlungen besteht, werden gegen eine gewisse Erweiterung des Nutzungsartenkataloges seitens der Stadt Osnabrück keine Einwendungen erhoben. Die Erweiterung kann den für die Wirtschaft in der Region bedeutsamen Flughafen Münster-Osnabrück stärken. Bzgl. der Absicht, hier einen Angebotsbebauungsplan aufzustellen, werden keine Anregungen vorgetragen. Weiterhin sollte gerade vor dem Hintergrund der Ausweitung des Luftfrachtangebotes am FMO perspektivisch auch der Ausbau einer schienen gebundenen Anbindung verfolgt werden, der	Abwägung Die Anmerkungen zum Flughafenbezug und zur Erweiterung des Nutzungsartenkataloges werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung zur Errichtung einer schienengebundenen Anbindung des Flughafens wird zur Kenntnis genommen. Der vorliegende Bebauungsplan steht dem nicht im Wege.

dann auch der Personenbeförderung zu Gute kommen würde. Die Schienenanbindung des FMO und der umliegenden Versorgungs- und Logistikbetriebe ist aus Sicht der Stadt Osnabrück vor dem Hintergrund der generell steigenden Straßenverkehrsmengen, v.a. im Güterverkehr, und unter Umweltaspekten relevant.	
Beschlussvorschlag Die Anmerkungen zum Flughafenbezug und zur Erweiterung des Nutzungsartenkataloges werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung zur Errichtung einer schienengebundenen Anbindung des Flughafens wird zur Kenntnis genommen.	
13. Stellungnahme der Stadtwerke Greven vom 23.09.2020	
Stellungnahme vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21. August 2020 mit dem Sie uns über die beabsichtigten Planungen in vorbenannter Angelegenheit unterrichten. Wir möchten darauf hinweisen, dass etwaige Kapazitätserweiterungen etc. für das o a Vorhaben von uns nicht im Einzelfall geprüft wurden. Dafür liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch noch keine Anfragen mit weiteren Angaben zur gewünschten Versorgung vor. Gegebenenfalls reichen die vorhandenen Anlagen und Kapazitäten nicht für die gewünschte Anschlusssituation aus. Die Löschwassermenge kann nur im Rahmen der vereinbarten Menge abgerufen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Ausweitung der vorhandenen Strukturen Auswirkungen auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hätte, wenn mit der Ausweitung Baumaßnahmen an den vorhandenen Leitungen erforderlich würden. Wir werden die Prüfung der gewünschten Anschlusssituation auf Basis der gesetzlichen Vorschriften und im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit durchführen. Dazu gehören insbesondere die Vorschriften der §§ 17, 18 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für den Strom- und Gasanschluss und die Vorgaben der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).	Abwägung Die Hinweise zu Kapazitätserweiterungen und zur Löschwasserbereitstellung sowie zur Anschlussbedingungen werden zur Kenntnis genommen. Dass abhängig von der Art und Größe der jeweiligen Vorhaben eigene Löschwasserreserven zur Verfügung gestellt werden müssen, ist aus bereits erfolgten Ansiedlungen bekannt. Dort wurden teilweise Löschwasserbehälter errichtet. Dieser Aspekt kann in der jeweiligen Anlagengenehmigung geprüft werden. Eine Änderung des B-Planes ist nicht erforderlich.
Beschlussvorschlag Die Hinweise zu Kapazitätserweiterungen und zur Löschwasserbereitstellung sowie zur Anschlussbedingungen werden zur Kenntnis genommen.	

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

1. Stellungnahme der BezReg MS – Dez. 26 – Luftverkehr vom 17.08.2022	
Stellungnahme aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Aufgrund der Lage des Plangebietes in unmittelbarer Nähe des FMO bin ich gem. § 12 LuftVG bei jedem Bauvorhaben zu beteiligen. Jedes Bauvorhaben bedarf nach dieser Vorschrift meiner Zustimmung. Ich weise zusätzlich daraufhin, dass wegen der Lage im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungsanlagen die Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung, BAF, herbeizuführen ist.	Abwägung Die luftrechtlichen Hinweise zu Bauvorhaben werden zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag Die luftrechtlichen Hinweise zu Bauvorhaben werden zur Kenntnis genommen.	
2. Stellungnahme der BezReg MS – Dez. 52 – Abfallwirtschaft vom 24.08.2022	
Stellungnahme bezugnehmend auf Ihr o. a. Schreiben wird Ihnen mitgeteilt, dass aus Sicht des Dezernates 52 gegen das o. a. Vorhaben zu den Themen Abfallwirtschaft und abfallanlagenbezogener Immissionschutz keine Bedenken bestehen. Stellungnahme zum Altenlasten/Bodenschutz: Im Zuge der o.g. Änderungen sollen Böden, vollständig durch Überbauung versiegelt und damit zerstört werden. Dagegen bestehen beim Dez. 52 Bedenken. Begründung: Neuversiegelungen sind unbedingt zu vermeiden. Es ist sorgfältig zu prüfen, welche Alternativflächen innerorts und insbesondere auf Altlasten(verdachts)flächen in Anspruch genommen werden können. In § 1 LBodSchG NRW ist ausgeführt, dass Böden besonders zu schützen sind, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen nach § 2 Abs. 2 des BBodSchG in besonderem Maße erfüllen. Generell ist mit dem Schutzgut Boden schonend umzugehen und Neuversiegelun-	Abwägung Die Stadt Greven verfolgt grundsätzlich das Ziel, Flächenanforderungen für die Neuausweisung von Siedlungsbereichen zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Dazu werden in hohem Maße Maßnahmen der Innenentwicklung gefördert und planungsrechtlich vorbereitet. Dies erfolgt primär im Bereich der Wohnbauflächenausweisung – aber auch im Gewerbeflächensektor – sobald sich u.a. durch Betriebsaufgaben derartige Flächenpotenziale ergeben. Die derart mobilisierbaren Flächen reichen jedoch nicht aus, um in hinreichendem Umfang die Flächennachfrage zu befriedigen. Zudem handelt es sich in dem vorliegenden Fall um einen Sonderstandort, welcher sich aufgrund seiner Nähe zum Flughafen FMO nicht durch andere Standorte ersetzen lässt. Dieses Alleinstellungsmerkmal ist auch wesentliches Kriterium für eine Flächenvergabe. Der jeweilige Grundstückserwerber muss seine Flughafenaffinität nachweisen. Deshalb sind alternative Standorte mit geringeren Bodeneingriffen i.d.R. nicht gegeben.

gen sind zu vermeiden. Jeder unversiegelte (auch nicht besonders schutzwürdige Boden) Boden erbringt Leistungen für den Naturhaushalt. Auch im Zuge der Klimaerwärmung spielen unversiegelte Böden eine wichtige Rolle, in dem sie während Hitzeperioden eine Kühl-leistung erbringen sowie bei heutzutage vermehrt auftretenden Starkregeneignissen als Wasserspeicher dienen. Die Klimafunktion des Bodens geht durch Versiegelung und Bebauung vollständig verloren. Insbesondere der Umbruch von landwirtschaftlichen und bewaldeten Flächen bedeutet einen Verlust sehr wichtiger Bereiche, die sowohl Beitrag zum Klimaschutz leisten als auch als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsенke fungieren. Vor dem Hintergrund des Verlusts der positiven Klimafunktionen des Änderungsbereichs verweise ich auf das Arbeitsblatt 29 des LANUV https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv-publ/4_arbeitsblaetter/arbla29/LANUV-Arbeitsblatt%2029_web.pdf und empfehle die Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen. Lässt sich eine Inanspruchnahme nicht vermeiden, kann eine Teilkompensation durch grundbuchgesicherte Absicherung nachweislich gleichwertiger Böden oder durch fachgerechte Dokumentation der beanspruchten Böden erreicht werden. Das HLNUG bietet für die praktische Umsetzung eine Arbeitshilfe "Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" an. Darüber hinaus weise ich bzgl. der baulichen Ausführungen darauf hin, dass beispielsweise Rasengittersteine für Parkplätze und Wege zur Anwendung kommen sollten.	Eine besondere Schutzwürdigkeit der Böden ist an dieser Stelle nicht ermittelt. Eine Archivfunktion wurde nicht belegt. Die Bodenwertzahlen bewegen sich mit 20 – 30 im Bewertungsbereich „niedrig bis mittelmäßig“. Im Umweltbericht werden die Böden insgesamt als „gering bis mittel“ gegenüber Bodeneingriffen beschrieben. Vor diesem Hintergrund wird die aus städtebaulichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erforderliche Flächeninanspruchnahme an dieser Stelle höher gewichtet als der Bodenschutz. Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff zudem dauerhaft kompensiert. Der Hinweis auf die bauliche Ausführung von Parkplätzen und Wegen mit Rasengittersteinen wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Ausführungsmöglichkeiten wird in dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren und in die Bauberatungen aufgenommen.
Beschlussvorschlag Die Hinweise zur Eingriffsminimierung werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen soll nicht erfolgen.	
3. Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik vom 19.08.2022	
Stellungnahme Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Plan-	Abwägung

verfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den vorgelegten B-Plan Nr. 90.2 "Airport-Park FMO östliche Erweiterung" bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich und daran nah angrenzend, befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de	Die Hinweise zu Telekommunikationslinien sowie zur Durchführung von Baumaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag Die Hinweise zu Telekommunikationslinien sowie zur Durchführung von Baumaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.	
4. Stellungnahme der deutschen Flugsicherung vom 23.08.2022 (bzw. 26.08.2020)	
Stellungnahme	Abwägung

unsere Stellungnahme V202001825 vom 26.08.2020 gilt weiterhin. Wortlaut der Stellungnahme im Anhang vom 26.08.2020: (...) das Plangebiet liegt in der Nähe unserer Radaranlage Münster/Osnabrück. Durch die geringe Entfernung zu der Radaranlage werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt. Alle Gebäude im Planungsgebiet müssen zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen und Gebäudeeckkoordinaten der zuständigen Luftfahrtbehörde vorgelegt werden. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert."	In der Planzeichnung des B-Planes wird auf den Sachverhalt verwiesen.
Beschlussvorschlag Die Hinweise zu Flugsicherheitsaspekten werden zur Kenntnis genommen.	
5. Stellungnahme der Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt) vom 09.09.2022	
Stellungnahme zum vorliegenden Bauleitplanverfahren nehme ich wie folgt Stellung: Naturschutz und Landschaftspflege Um eine zeitnahe und möglichst hohe Sichtverschattung der bis zu 40 m hohen Gebäude zu erreichen, sollte die südöstliche Heckenstruktur zumindest teilweise zeitnah zur Erschließung erfolgen. Artenschutzrechtliche Belange Zu den vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - Die Verortung der Nisthilfen als CEF-Maßnahme für Star und Gartenrotschwanz ist in der Begründung nicht aktuell. Die Nisthilfen befinden sich inzwischen alle auf der Fläche Gem. Greven, Flur 136, Flst. 74. Ich bitte dies zu korrigieren. Zudem bitte ich die Art der Maßnahmen in der Beschreibung zu ergänzen: Für die zwei Brutpaare Gartenrotschwanz wird durch Schaffung von Nistmöglichkeiten das bereits auf der Fläche vorhandene 2 ha große Nahrungshabitat (extensives Grün-	Abwägung Die Anregung zur zeitlichen Umsetzung der Randeingrünung wird inhaltlich geteilt und an die AirportPark GmbH (als Grundstückseigentümer) weitergegeben. Bei der Anbringung von Nisthilfen handelt es sich um Sachverhalte, die im Zusammenhang mit Gebäudeabbrüchen im Vorfeld der Bauleitplanung vereinbart wurden und ergänzend im Umweltbericht benannt werden. Die nachträglich vereinbarten Änderungen im vorgelegten Verfahren werden in der aktuellen Form im Umweltbericht (korrigierend) dargestellt. In diesem Zusammenhang erfolgt eine textliche Ergänzung.

land) erschlossen. Dieses ist damit auch der CEF-Maßnahme zugeordnet. Die CEF-Maßnahme für den Kiebitz in Lienen umfasst 1,5 ha Extensivgrünland inkl. einer Blänke (anteilig) sowie einen mobilen Schutzzaun gegen Prädatoren.

- Der Wirksamkeitsnachweis für die vorgezogene Artenschutzmaßnahme für den Kiebitz ist zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes, spätestens jedoch vor Beginn der ersten Bautätigkeit (inkl. Baufeldräumung) bei der uNB vorzulegen und der Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen. Zum Nachweis bitte ich das Formblatt "Maßnahme zum Schutz von Natur und Landschaft" zu verwenden. Dieses Formblatt ist unter "Artenschutz" auf der Seite www.kreis-steinfurt.de/naturschutz verfügbar.

- Die rechtliche Sicherung aller CEF-Maßnahmen sowie die Sicherstellung der notwendigen Pflegemaßnahmen ist der uNB spätestens vor Baubeginn mitzuteilen. Vogelnisthilfen und Fledermausrundkästen sind jährlich außerhalb der Aktivitätsperiode (Winter) zu überprüfen und zu reinigen, bei Fledermaus-Flachkästen ist eine Funktionskontrolle alle 5 Jahre ausreichend.

- Zudem ist auf der Planzeichnung folgender Hinweis notwendig: Für die Umsetzung des Bebauungsplans sind vorgezogene Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Diese sind auf den Grundstücken (Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück und Größe) lokalisiert. Der Wirksamkeitsnachweis für diese Maßnahme ist bei jedem Bauantrag vorzuweisen bzw. muss bei genehmigungsfreien Vorhaben verfügbar sein.

- In der Artenschutzprüfung wird nicht berücksichtigt, dass aus dem Abriss der Hofstellen eine vorgezogene Ausgleichsverpflichtung von 10 Fledermauskästen und mindestens 2 Bäumen, die dauerhaft erhalten werden müssen, besteht:

- Drei dieser Kästen hängen in dem kleinen Wäldchen im Plangebiet. Ihre Funktionsfähigkeit ist so lange zu erhalten, bis die kastentragenden Bäume die Funktionen als Quartiere übernehmen können. Sollte es aufgrund des Standorts der kastentragenden Bäume Probleme mit der Verkehrssicherung geben, sind mindestens 2 geeignete Bäume als Ersatz dauerhaft zu erhalten. Diese

Die Hinweise auf Wirksamkeitsnachweise und rechtliche Sicherungsanforderungen werden an die AirportPark GmbH weitergegeben.

Vor diesem Hintergrund sind Hinweise auf der Planzeichnung für spätere Grundstückseigentümer entbehrlich.

Die mit dem Abriss der ehemaligen Hofstellen verbundenen Kompensationsverpflichtungen werden zur Kenntnis genommen und ergänzende Sachverhalte aus dieser, der Bauleitplanung vorlaufenden, Maßnahme in den Umweltbericht nachrichtlich übernommen.

Bäume wären dann zu markieren, einzumessen und der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Zudem ist der Waldbereich durch eine angepasste Beleuchtung im Umfeld als Dunkelraum zu erhalten.

Die sieben weiteren Fledermauskästen hängen derzeit noch temporär auf einer Fläche des Kreises Steinfurt und sind nach Abschluss der Bebauung an die Gebäuderückseiten im Bereich des Dunkelkorridors im Süden des Plangebiets umzuhängen. Vorhandene Rundkästen oder Kästen aus Holz sind dabei durch Fassaden-Spaltenquartiere aus langlebigem Material (z. B. Holzbeton) zu ersetzen. Nach Umhängen der Fledermauskästen ist aufgrund der Dokumentationspflicht nach § 34 LNatSchG ein ausgefülltes Formblatt "Maßnahme zum Schutz von Natur und Landschaft" inklusive einer Karte der genauen Standorte und einer Fotodokumentation an die unteren Naturschutzbehörde zu übersenden.

Die Umhängung der Fledermauskästen in das Plangebiet setzt jedoch voraus, dass die südöstlich verlaufende Fledermausflugstraße (entlang der Heckenstruktur) und damit ein Dunkelkorridor im Südosten des Plangebiets zwingend funktionstüchtig erhalten bleibt. Laut Artenschutzgutachten ist dazu auf etwa 15 m Breite eine niedrigwüchsiger Vegetation zwischen Gebäudewand und Gehölzanpflanzung erforderlich. Daher ist in der dargestellten öffentlichen Grünfläche ein ca. 10 m breiter Saum auf der Nordwestseite der anzupflanzenden Gehölze (und daher nur eine ca. 15 m breite Gehölzpflanzung) vorzusehen. Dieser sollte mit geeignetem regionalen Saatgut hergestellt und im Winter abschnittsweise gemäht und abgeräumt werden. Ich bitte darum, die lediglich als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB gekennzeichnete Fläche in der Planzeichnung mit den entsprechenden Signaturen zu versehen und genauer zu definieren. Als weitere Art würde durch eine frühzeitige Heckenpflanzung und die Anlage eines Saums auch der von der Überplanung des Brutplatzes betroffene Bluthänfling profitieren.

Im Bebauungsplan ist eine südöstlich orientierte, 25m breite „Öffentliche Grünfläche“ (Gehölzpflanzung) festgesetzt. In der Planbegründung wird als Ziel eine „Weiterführung der grünen Randstruktur“ als „Abschirmung zur freien Landschaft“ benannt. Die nun angeregte Ausgestaltung dieser Grünfläche mit nördlich gelegenem Saumstreifen wird bei der Ausführung Berücksichtigung finden. Die Anforderung wird entsprechend an die AirportPark GmbH weitergegeben, die die Pflanzung vor Übernahme in städtisches Eigentum durchführt. Die genaue Ausführung und Gestaltung der Grünfläche entsprechend der Anregung wird Bestandteil einer vertraglichen Regelung zwischen der Stadt Greven und der AirportPark GmbH. Zudem erfolgt eine Ergänzung der Begründung.

Sonstiges zur Artenschutzprüfung (ASP) Stufe II (Froelich & Sporbeck):

- Ich bitte um Übernahme der Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung (zulässig von September bis Februar) aus der ASP II in die Begründung.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die ASP II noch einige Unstimmigkeiten und Fehler enthält, die sich nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde über die oben genannten Punkte hinaus aber nicht auf das Ergebnis der Prüfung auswirken: So wurden z. B. drei Brutpaare des Gartenrotschwanzes festgestellt, die aber nicht alle abschließend in der ASP behandelt werden: Für zwei dieser Brutpaare wurden im Rahmen der Abrisse der Hofstellen CEF-Maßnahmen durchgeführt. Für das nicht behandelte letzte Brutpaar ist nach Einschätzung der uNB nicht von einer Betroffenheit auszugehen, da sich der Brutstandort außerhalb befindet und aufgrund der Vorbelastung nicht von einer erheblichen Störung auszugehen ist. Darüber hinaus enthalten die artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle noch widersprüchliche Angaben, die vermutlich noch aus einer früheren Version des Gutachtens stammen: so finden sich dort unklare Aussagen zum Vergrämnungszeitraum und es wird von einem Verlust der Brutstandorte von Kleinspecht und des Mäusebussards ausgegangen (die sich aber außerhalb des Plangebiets befinden).

Allgemeine Hinweise zum Artenschutz:

- Ich bitte den Hinweis aufzunehmen, dass bei Bauvorhaben, die mehr als 7 Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans realisiert werden, eine erneute Prüfung des Artenschutzes erfolgen muss.
- Zum Schutz der Fledermäuse empfehle ich für die Außenbeleuchtung die Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich,

Der Anregung zur Benennung der Bauzeitenregelung durch Ergänzung der Artenschutzprüfung soll im Rahmen redaktioneller Korrekturen entsprochen werden. Die Hinweise zur 7-Jahresregelung, zur Außenbeleuchtung und zum Vogelschlag werden durch Ergänzung der Planzeichnung berücksichtigt.

Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin). Die Beleuchtung sollte möglichst sparsam gewählt und Dunkelräume erhalten werden. Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt werden und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite aufweisen so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Die Beleuchtungsdauer sollte auf das notwendige Maß begrenzt werden. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sollten vermieden werden. Weitergehende Informationen können dem "Handlungsleitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen" (BfN Skript 543) entnommen werden.

- Zur Vermeidung von Vogelschlag sollten die Gebäudefassaden nicht mit großen Flächen aus transparentem oder stark spiegelndem Glas ausgestattet werden. Größere Glasfronten sollten aus geriffeltem, geripptem oder mattiertem oder sonstigem reflexionsarmen Glas bestehen oder durch Markierungen so unterteilt werden, dass nur noch freie Glasflächen von weniger als 10 cm Durchmesser vorhanden sind (z. B. Vogelschutzglas Kategorie A). Weitergehende Informationen können der Richtlinie der Schweizer Vogelschutzwerke 2012 "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" entnommen werden.

Auskunft erteilt Frau Holwitt/Frau Dr. Jędrzejek
Tel.: 02551 69-1422/1433

Beschlussvorschlag

Im Sinne der Anregungen erfolgen Korrekturen und Ergänzungen der textlichen Verfahrensunterlagen. Die Planzeichnung wird hinweislich ergänzt. Änderungen, die eine erneute Offenlage erforderten liegen nicht vor.

6. Stellungnahme des Landesbetrieb Wald und Holz vom 01.09.2022

Stellungnahme

gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland weiterhin Bedenken.

Hierzu verweise ich auf meine Stellungnahme vom 27.08.2020. Betroffen sind die Nr. 30A, 32 und 95.

Abwägung

Die im Plangeltungsbereich in Randlage befindlichen Wallhecken / Windschutzstreifen (31, 31, 32) wurden als solche im B-Plan festgesetzt und mit einem erhöhten Schutzabstand der überbaubaren Grundstücksflächen versehen. Die auf Flurstück Nr. 83 befindliche Gehölzreihe (30a) wächst außerhalb des Geltungsbereiches – doch auch dort wurde der Abstand erhöht. Die Heckenstruk-

	tur 95 befindet sich ebenfalls außerhalb bzw. in unmittelbarer Randlage. Dort ist unmittelbar angrenzend jedoch eine 25m breite öffentliche Grünfläche festgesetzt, die für die vorhandene Linienstruktur eine ergänzende Funktion übernimmt. Die allerdings mittig im Plangeltungsbe- reich befindliche Struktur (99) stellt ein erhebliches Hindernis für die bauliche Grundstücksaus- nutzung dar. Zudem weist diese Struktur auch eine relativ isolierte Lage auf. Deshalb wurde in diesem Fall keine Erhaltungsfestsetzung vorge- nommen und eine externe Kompensation in dem vorgeschlagenen Verhältnis (1:2) vorgesehen.
Beschlussvorschlag Die forstrechtlich einzustufenden Strukturen erfahren im Rahmen der Bauleitplanung einen hinreichenden Schutz. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.	
7. Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstelle Steinfurt vom 01.09.2022	
Stellungnahme dem o. g. Planvorhaben stehen weiterhin land- wirtschaftlichen / agrarstrukturellen Bedenken entgegen, da ca. 12,8 ha landwirtschaftliche Flä- che der Nutzung entzogen wird. Die Landwirt- schaft ist auf den Produktionsfaktor Boden ange- wiesen.	Abwägung Die Stadt Greven verfolgt grundsätzlich das Ziel, Flächenanforderungen für die Neuausweisung von Siedlungsbereichen zu vermeiden oder zu- mindest zu minimieren. Dazu werden in hohem Maße Maßnahmen der Innenentwicklung geför- dert und planungsrechtlich vorbereitet. Dies er- folgt primär im Bereich der Wohnbauflächenaus- weisung – aber auch im Gewerbeflächensektor - sobald sich u.a. durch Betriebsaufgaben derartige Flächenpotenziale ergeben. Die derart mobilisier- baren Flächen reichen jedoch nicht aus, um in hinreichendem Umfang die Flächennachfrage zu befriedigen. Zudem handelt es sich in dem vorlie- genden Fall um einen Sonderstandort, welcher sich aufgrund seiner Nähe zum Flughafen FMO nicht durch andere Standorte ersetzen lässt. Die- ses Alleinstellungsmerkmal ist auch wesentliches Kriterium für eine Flächenvergabe. Der jeweilige Grundstückserwerber muss seine Flughafenaffini- tät nachweisen. Deshalb sind alternative Stand- orte mit geringeren Bodeneingriffen i.d.R. nicht gegeben. Eine besondere Schutzwürdigkeit der Böden ist an dieser Stelle nicht ermittelt. Eine Archivfunk- tion wurde nicht belegt. Die Bodenwertzahlen be- wegen sich mit 20 – 30 im Bewertungsbereich „ niedrig bis mittelmäßig“. Im Umweltbericht wer-

	den die Böden insgesamt als „gering bis mittel“ gegenüber Bodeneingriffen beschrieben. Vor diesem Hintergrund wird die aus städtebaulichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erforderliche Flächeninanspruchnahme an dieser Stelle höher gewichtet als der Bodenschutz. Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff zudem dauerhaft kompensiert.
Beschlussvorschlag Eine Änderung der Planunterlagen soll nicht erfolgen.	
8. Stellungnahme der LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Steinfurt vom 08.08.2022	
Stellungnahme da in den Bebauungsplan bereits Hinweise betr. archäologischer Bodendenkmäler aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planung. Ich möchte darauf hinweisen, dass am 01.06.2022 das neue Denkmalschutzgesetz NRW in Kraft getreten ist und die §§ eine andere Zuordnung erhalten haben. Ich bitte Sie, Ihre aufgenommenen Hinweise wie folgt zu ersetzen: 1. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster - An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW). 3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.	Abwägung Der Hinweis in der Planzeichnung wird aktualisiert.
Beschlussvorschlag Der Hinweis in der Planzeichnung wird aktualisiert.	

9. Stellungnahme der Stadt Emsdetten vom 12.08.2022

Stellungnahme seitens der Stadt Emsdetten werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 90.2 "AirportPark FMO - östliche Erweiterung" der Stadt Greven erhoben. Wir weisen darauf hin, dass unsere am 04. September 2020 im Zuge der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) eingereichte Stellungnahme weiterhin aufrechterhalten wird. Die Stadt Emsdetten weist der guten Ordnung halber aber auf ihre Stellungnahmen zur Aufstellung des betreffenden Bebauungsplanes (Urplan), der Frühzeitigen Beteiligung (04.09.2020) und dessen Änderungen und Ergänzungen vom 28.11.2007 / 23.04.2012 und 02.10.2015 hin, in denen vor allem die Einhaltung der Flughafen-Affinität und die sich weiter wandelnden Nutzungen in den ausgewiesenen Sondergebieten kritisch gesehen wurde.	Abwägung Bereits mit Konzeptionierung des AirportParks FMO wurde die besondere Stellung gewerblicher Ansiedlungen an diesem Sonderstandort mit den Nachbargemeinden erörtert und ein Konsens für die Ansiedlung flughafenaffiner Nutzungen (die ansonsten in der Region voraussichtlich gar nicht ansiedeln würden) erzielt. Von diesem Konsens soll auch zukünftig nicht abgewichen werden.
---	---

Beschlussvorschlag**Eine Planänderung ist nicht erforderlich.**

10. Stellungnahme der Stadt Osnabrück vom 31.08.2022

Stellungnahme für die Zusendung der Planungsunterlagen zu dem o.g. Bauleitplanverfahren bedanke ich mich. Anlass Ihrer Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der hier genannten Aufstellung eines Bebauungsplanes ist weiterhin die geplante Entwicklung weiterer gewerblicher Flächenpotentiale im Bereich des AirportParks FMO. Bislang erstrecken sich gewerblich genutzte Bereiche überwiegend westlich der Airportallee. Die auf der Ostseite begonnene bauliche Entwicklung soll fortgesetzt und entsprechend modifizierter städtebaulicher Zielvorstellungen für eine gewerbliche Inanspruchnahme weitergehend vorbereitet werden. Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 14,7 ha. Die Stadt Osnabrück hat mit Schreiben vom 25.09.2020 sowie vom 23.02.2022 bereits Stellung zu diesen Bauleitplanungen genommen. Die In-	Abwägung
--	------------------------

halte dieser Stellungnahmen haben weiterhin Bestand. Innerhalb des AirportParks FMO sind nur solche Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe zulässig, die 1. auf eine unmittelbare räumliche Nähe zum Flughafen für ihre Leistungs- bzw. Produktionserbringung angewiesen sind. 2. ohne den Standort am Flughafen nicht in der Region zu halten wären bzw. nur wegen des hochwertigen Standortes in die Region kommen würden. Bei der Vermarktung des AirportParks FMO soll darüber hinaus - entsprechend Ihrer Begründung - sichergestellt werden, dass kein Konkurrenzstandort geschaffen wird, in den sich Unternehmen aus der umliegenden Region verlagern. Negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Osnabrück sind durch die vorgesehene Nutzungseinschränkung auf Flughafen-affines Gewerbe nicht zu erwarten. Vielmehr soll die umliegende Region insgesamt gestärkt werden, so dass sich durch die Erweiterung des AirportParks FMO positive Effekte auf die Wirtschaft in der Stadt Osnabrück ergeben können. Weiterhin sollte gerade vor dem Hintergrund der Ausweitung des Luftfrachtangebotes am FMO perspektivisch auch der Ausbau einer schienen gebundenen Anbindung verfolgt werden, der dann auch der Personenbeförderung zu Gute kommen würde. Die Schienenanbindung des FMO und der umliegenden Versorgungs- und Logistikbetriebe ist aus Sicht der Stadt Osnabrück vor dem Hintergrund der generell steigenden Straßenverkehrsmengen, v.a. im Güterverkehr und unter Umweltaspekten, von hoher Bedeutung.	Bereits mit Konzeptionierung des AirportParks FMO wurde die besondere Stellung gewerblicher Ansiedlungen an diesem Sonderstandort mit den Nachbargemeinden erörtert und ein Konsens für die Ansiedlung flughafenaffiner Nutzungen (die ansonsten in der Region voraussichtlich gar nicht ansiedeln würden) erzielt. Von diesem Konsens soll auch zukünftig nicht abgewichen werden. Bei den bisherigen Ansiedlungen (u.a. SchuPa, Hermes, Beresa) handelt es sich nicht um Betriebsverlagerungen. Die Schienenanbindung des FMO wird auch seitens der Stadt Greven positiv gesehen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten befördert.
Beschlussvorschlag Eine Planänderung ist nicht erforderlich.	
11. Stellungnahme der Stadtwerke Greven vom 31.08.2022	
Stellungnahme dem oben genannten Planungsvorhaben stehen von unserer Seite Bedenken hinsichtlich der po-	Abwägung

tenziellen Erschließung des Baugebietes mit Elektrizität entgegen.

Im Begründungsentwurf wird unter Ziffer 6.2 ausgeführt, dass "die Versorgung des Plangebietes (Gas, Wasser, Elektrizität) durch die zuständigen Versorgungsträger sichergestellt wird". Die Stadtwerke Greven GmbH ist als zuständiger (Strom-)Netzbetreiber jedoch nur nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zum Anschluss potenzieller Letztverbraucher verpflichtet. Eine entsprechende Zusicherung zur Vollerschließung des Plangebietes unsererseits liegt derzeit nicht vor und kann auch ohne eine etwaige Vorleistung des Erschließungsträgers nicht erteilt werden.

Der Erlass eines Bebauungsplans begründet allein keinen Anspruch auf volle Erschließung des Baugebiets (vgl. zur Wasserversorgung BVerwG, Urteil vom 06.02.1985 - 8 C 44/84 = NVwZ 1985, 565). Die Erschließungslast bestimmt sich nach dem spezielleren EnWG (Jaeger in BeckOK BauGB, Spannowsky/Uechtritz, 55. Edition, Stand. 01.05.2022, § 123 Rn 6.1., Reidt in:

Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 15. Auflage 2022, § 123 BauGB Rn. 2.). Es kommt also im vorliegenden Sachverhalt maßgeblich auf die Bestimmungen des EnWG an. Etwaige Regelungen im Bebauungsplan lösen für den Stromnetzbetreiber keine Erschließungspflichten aus.

Die bloße Ausweisung eines Gewerbegebietes begründet demnach keine Verpflichtung des Netzbetreibers zum Netzausbau (Theobald in: Theobald/Kühling, Energierecht, Werkstand 115 EL Januar 2022, § 11 EnWG Rn 27). Denn letztendlich ist die Ansiedlung potenzieller Letztverbraucher vollkommen offen und hängt auch von diversen Einflussfaktoren, wie z.B.: der wirtschaftlichen Entwicklung, ab. Es wäre auch nicht mit der energiewirtschaftlichen Zielsetzung einer möglichst günstigen Energieversorgung nach § 1 Abs. 1 EnWG vereinbar eine Erschließung "ins Blaue hinein" vorzunehmen. Sofern der Erschließungsträger die Vermarktung der Grundstücke dadurch attraktiver gestalten will, dass das Plangebiet voll erschlossen wird, ist es also an ihm, die dafür notwendigen Vereinbarungen mit den Versorgungs-

Die Hinweise und Ausführungen zu rechtlichen Erschließungserfordernissen werden zur Kenntnis genommen.

unternehmen bzw. Netzbetreibern im Vorfeld zu treffen. Für eine derartige Abstimmung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan mag die Stadt dann derartige Vereinbarungen zur Beurteilung der Erschließungssituation und Umsetzbarkeit der Planung in ihre Betrachtung einbeziehen.

Wir möchten darauf hinzuweisen, dass eine Anschlusspflicht des Netzbetreibers nach § 18 EnWG oder ggf. nach § 17 EnWG nur dann besteht, wenn der Anschluss technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Ob die Erstellung der einzelnen Anschlüsse im Plangebiet technisch und wirtschaftlich zumutbar ist, kann unsererseits zum jetzigen Zeitpunkt ohne konkrete Informationen über die potenziellen Letztverbraucher noch nicht abgeschätzt werden. Jedenfalls besteht auf dieser gesetzlichen Grundlage nur eine Pflicht zur sukzessiven Erschließung von Baugebieten und nicht zu einer Vollerschließung. Zudem würde die potenzielle Vollerschließung des Plangebietes voraussichtlich erhebliche Kosten auslösen, weil das Gebiet ca. 8 km Luftlinie entfernt von den vorhandenen Umspannwerken liegt und die vorhandenen Kapazitäten hierfür nicht ausreichen. Bei einer Erweiterung ist ein neues Umspannwerk sowie die zugehörige Anschlussleitung komplett neu zu errichten. Die Kosten für den Netzausbau fallen nach der gesetzlichen Systematik des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Netzananschlussverordnung (NAV) bei den Letztverbrauchern an und werden unter anderem über die Netzentgelte finanziert, soweit die Kosten anschlussbezogen sind. Bei einer Vollerschließung ist die Anschlussbezogenheit nicht unbedingt gegeben.

Im Bebauungsplan sollte daher zumindest ergänzt werden, dass die Erschließung des Plangebietes nur "im Rahmen der Vorgaben des EnWG" sichergestellt wird. Zudem sollten die genannten Gesichtspunkte bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise und Ausführungen zu rechtlichen Erschließungserfordernissen werden zur Kenntnis genommen.

12. Stellungnahme der Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. Kreisverband Steinfurt vom 31.08.2022

Stellungnahme

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 05.08.2022 in oben genannter Sache, in dem Sie mitteilen, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Greven die Durchführung der Beteiligung beschlossen hat, nehmen wir nach Rücksprache mit dem Landwirtschaftlichen Ortsverband Greven wie folgt Stellung:

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90.2 "AirportPark FMO - östliche Erweiterung" der Stadt Greven muss berücksichtigt werden, dass der überplante Bereich von unserem Mitglied Herrn Ralph Uennigmann, wohnhaft Hüttruper Heide 56, 48268 Greven, - einem zukunftsfähigen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb - bewirtschaftet wird.

Wie bereits in anderen Verfahren angesprochen, ist hier wieder der landwirtschaftliche Betrieb unseres Mitglied Ralph Uennigmann betroffen. Aufgrund dessen und der Einbeziehung weiterer Pachtflächen unseres Mitglieds in andere laufende Verfahren, sollte insbesondere unser Mitglied Herr Ralph Uennigmann in die Planung bzgl. des AirportPark FMO einbezogen werden.

Dem Landwirtschaftlichen Ortsverband Greven ist zwar bewusst, dass ein immer größerer Flächenbedarf der Stadt Greven für Gewerbe- und Wohnflächen besteht, aber auch die Landwirtschaft steht immer mehr unter erheblichem Flächen- druck. Daher wird angeregt, dass zukünftig so flächenschonend wie möglich "überplant" werden sollte.

Des Weiteren sollten für Ausgleichsmaßnahmen keine Ackerflächen in Anspruch genommen werden. Bekanntlich steht die Landwirtschaft ohnehin unter erheblichen Flächendruck hinsichtlich landwirtschaftlicher Nutzflächen. Jahr für Jahr

Abwägung

Der landwirtschaftliche Betrieb Uennigmann wurde frühzeitig über die geplante Änderung der Flächennutzung informiert. Sämtliche Pachtverträge berücksichtigen eine zeitlich beschränkte landwirtschaftliche Flächennutzung.

Entsprechend der Anregung werden die Kompensationsmaßnahmen über die Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt umgesetzt. Vorgesehen sind dabei: Gewässeraufwertungen an der Vechte, Anlegung von Extensivgrünland (incl.

sind deutliche Flächenverluste aus unterschiedlichsten Gründen zu verzeichnen. Von daher gilt es, jeden Quadratmeter landwirtschaftlicher Nutzflächen, wenn möglich, zu erhalten. Aufgrund dessen wird seitens des Landwirtschaftlichen Ortsverbandes Greven daher angeregt, dass die dann erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen, sondern beispielsweise in und auf Forstflächen oder am Gewässer. Diesbezüglich wird auf die Möglichkeit eines Ausgleichs über die Naturschutzstiftung hingewiesen. Für Rückfragen steht die Unterzeichnerin gerne zur Verfügung. Weitere Einwendungen behalten wir uns vor.	Kleingewässer) in Lienen und Waldumwandlung in Hörstel.
Beschlussvorschlag Die Begründung wird um die Detailedarstellung der Ausgleichsmaßnahmen der Naturschutzstiftung ergänzt.	

III. Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 90.2 „AirportPark FMO – östliche Erweiterung“ wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Sachdarstellung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 02.10.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 90.2 „AirportPark FMO – östliche Erweiterung“ gefasst (siehe Vorlage 192/2019). Im Parallelverfahren wurde für das Plangebiet der Flächennutzungsplan der Stadt Greven geändert. Diese 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 08.07.2022 von der Bezirksregierung Münster genehmigt und ist seit dem 03.08.2022 wirksam.

Inhalt der Planung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 90.2 „AirportPark FMO – östliche Erweiterung“ wird die Erweiterung des Dienstleistungs- und Gewerbestandortes im AirportPark FMO planungsrechtlich ermöglicht. Gemäß dem städtebaulichen Plankonzept erfolgt eine konsequente Fortsetzung der, in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 begonnenen, Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung. Festgesetzt wird ein Sondergebiet „Dienstleistungs- und Gewerbezentrum Flughafen Münster/ Osnabrück“ mit der Zweckbestimmung „Das Sondergebiet "Dienstleistungs- und Gewerbezentrum Flughafen Münster/Osnabrück (AirportPark FMO)" dient der Ansiedlung von Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben mit einem unmittelbaren räumlichen und nutzungsstrukturellen Bezug zum Flughafen Münster/ Osnabrück.“. Im vorliegenden Bebauungsplan wird die gleiche Baugebietsbenennung festgesetzt wie im Bebauungsplan Nr. 80 - 2. Änderung. Der Teilbereich, der sich am nächsten zur Airportallee und nördlich der Otto-Lilienthal-Straße bis zum Gewässerverlauf erstreckt, wird als SO3-Typ 2-Gebiet festge-

setzt. SO₂-Typ 1-Gebiete werden für die Teilbereiche, die sich östlich des Fließgewässers bzw. südlich der Otto-Lilienthal-Straße ausdehnen, festgesetzt.

Das Bauleitplanverfahren – Beschlüsse und Verfahrensschritte

Aufstellungsbeschluss	02.10.2019
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	21.08.2020 – 18.09.2020
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4(1) BauGB	21.08.2020 – 18.09.2020
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	11.08.2022 – 12.09.2022
Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB	05.08.2022 – 06.09.2022
Beschlussempfehlung durch den Ausschuss für Stadtentwicklung	gepl. 20.10.2022
Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Greven	gepl. 26.10.2022

Das Bauleitplanverfahren im Detail

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 02.10.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90.2 „AirportPark FMO – östliche Erweiterung“ beschlossen (Vorlage 192/2019), sowie die Verwaltung damit beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB durchzuführen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 15/2019 am 07.10.2019.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt Nr. 22/2020 am 20.08.2020 ortsüblich bekanntgemacht und fand vom 21.08.2020 bis einschließlich 18.09.2020 statt. Im Amtsblatt wurde darauf hingewiesen, dass der Zugang zum Rathaus aufgrund der Coronavirus-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist. Termine konnten mit dem Fachdienst Stadtplanung per mail (anregungen@stadt-greven.de) oder telefonisch (02571/920 –226; -287; -341 oder -367) vereinbart werden. Eine persönliche Einsichtnahme wurde in jedem Fall ermöglicht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 18/2022 am 03.08.2022 ortsüblich bekannt gemacht und fand in der Zeit vom 11.08.2022 bis einschließlich 12.09.2022 statt. Die Unterlagen lagen in dieser Zeit im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen konnten während dieser Zeit auch auf dem Planungsportal der Stadt Greven unter www.o-sp.de/greven sowie über www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist hatte die Öffentlichkeit die Möglichkeit, Stellungnahmen zum Bebauungsplan abzugeben. Die Stellungnahmen konnten auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-greven.de übermittelt werden.

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie gemäß § 3 Abs. 2 BauGB jeweils keine Stellungnahme mit abwägungsrelevantem Inhalt abgegeben.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 21.08.2020 durch Übermittlung der Planunterlagen unter Einsatz elektronischer Hilfsmittel. In diesem Schreiben wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gebeten, eine ihren Aufgabenbereich betreffende Stellungnahme bis zum 18.09.2020 abzugeben.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 05.08.2022 durch Übermittlung der Planunterlagen unter Einsatz elektroni-

scher Hilfsmittel. In diesem Schreiben wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gebeten, eine ihren Aufgabenbereich betreffende Stellungnahme bis zum 06.09.2022 abzugeben.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen der Beteiligung Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt abgegeben worden. Diese Stellungnahmen sind unter II. wörtlich wiedergegeben und seitens der Verwaltung mit einem Abwägungsvorschlag versehen worden.

Weitere Vorgehensweise

Der nächste Schritt auf dem Weg zur Rechtskraft des Bebauungsplanes ist der Satzungsbeschluss sowie dessen öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Greven.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt die AirportPark GmbH.

Änderungen:

Diese Vorlage wurde im Vergleich zu der Vorlage in der Fassung vom _____ in folgenden Punkten wesentlich geändert:

--

Produkt:

Produktnummer:	09 511 20
Produktbezeichnung:	Bauleitplanung

Zuständiger Fachbereich in der Verwaltung:

Fachbereich:	4 - Stadtentwicklung
--------------	----------------------

Berichterstattung:

im Fachausschuss durch:	Herrn Scheil
im HFWA / Rat durch:	Herrn Scheil

Zur Kenntnisnahme an den

Beirat für Menschen mit Behinderung:	Ja
Beirat für Senioren:	Ja

Anlage/n:

- 1) Übersichtsplan mit Geltungsbereich
- 2) Planzeichnung
- 3) Ausschnitt Planzeichnung und textliche Festsetzungen (in A3/A4)

- 4) Begründung mit Umweltbericht
- 5) Artenschutzprüfung Stufe I
- 6) Artenschutzprüfung Stufe II
- 7) Schalltechnische Untersuchung
- 8) Artenschutzprüfung zum Abbruchvorhaben „Abriss eines alten Bauernhofes“ Hüttruper Heide 100
- 9) Artenschutzprüfung zum Abbruchvorhaben „Abriss eines alten Bauernhofes“ Hüttruper Heide 106
- 10) Bericht über die Änderung und Durchführung von Artenschutzmaßnahmen zum Planvorhaben „Erweiterung des interregionalen Gewerbeparks am Flughafen Münster/Osnabrück“ (Bebauungsplanverfahren)
- 11) Bericht über die Durchführung einer Artenschutzmaßnahme